

299 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 23. 1. 1992.

Regierungsvorlage

ABKOMMEN

zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Abkommen vom 21. Jänner 1975 und 16. September 1977

Die Republik Österreich
und

die Bundesrepublik Deutschland,

in der Absicht, die Anwendung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Abkommen vom 21. Jänner 1975 und 16. September 1977 zu vereinfachen und den veränderten Bedürfnissen anzupassen, sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

1. Artikel 2 Buchstabe a des Abkommens erhält folgende Fassung:

„a) „Grenzabfertigung“ die Durchführung aller Vorschriften der vertragschließenden Teile, die aus Anlaß des Grenzübertritts von Personen und der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren oder von Werten, die den Devisenbestimmungen unterliegen, anzuwenden sind;“

2. Artikel 2 des Abkommens wird folgender neuer Buchstabe d angefügt:

„d) „Bedienstete“ die Personen, die zu den für die Grenzabfertigung zuständigen Behörden gehören und ihren Dienst bei den vorgeschobenen Grenzdienststellen oder in Verkehrsmitteln während der Fahrt ausüben.“

3. Artikel 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Grenzabfertigung durch den Nachbarstaat im Gebietsstaat finden die Vorschriften des Nachbarstaates nach Maßgabe dieses Abkommens Anwendung. Im übrigen gilt das Recht des Gebietsstaates.

(2) Die innerhalb des gemäß Artikel 4 Absatz 6 bestimmten örtlichen Bereichs von den Bediensteten des Nachbarstaates durchgeführten Amtshandlungen gelten als in der Gemeinde des Nachbarstaates durchgeführt, in deren Gebiet sich der zugehörige Grenzübergang befindet.

(3) Wird im örtlichen Bereich gegen die in Artikel 2 Buchstabe a genannten Vorschriften des Nachbarstaates verstoßen, so gelten diese Zuwiderhandlungen als in der im Absatz 2 genannten Gemeinde begangen.“

4. Im Artikel 4 Absatz 7 entfallen die Sätze 2 und 3.

5. Artikel 5 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Zu den im Artikel 4 Absatz 5 erwähnten Befugnissen gehört auch das Recht der Festnahme und zwangsweisen Zurückweisung. Die Bediensteten des Nachbarstaates sind jedoch nicht befugt, Angehörige des Gebietsstaates auf dessen Gebiet festzunehmen, in Haft zu halten oder in den Nachbarstaat zu verbringen. Sie dürfen aber diese Personen der eigenen vorgeschobenen Grenzdienststelle oder, wenn eine solche nicht besteht, der Grenzdienststelle des Gebietsstaates zur schriftlichen Aufnahme des Sachverhaltes vorführen.“

6. Die Überschrift zu Abschnitt II des Abkommens erhält folgende Fassung:

„**Rechtsstellung der Bediensteten des Nachbarstaates**“

7. Artikel 10 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bediensteten und die mit der Dienstaufsicht betrauten Personen des Nachbarstaates dürfen

sich auf Grund eines mit Lichtbild versehenen Dienstausweises zu der Grenzdienststelle begeben, bei der sie ihre dienstliche Tätigkeit im Gebietsstaat durchzuführen haben.

(2) Zur Begründung eines Wohnsitzes im Gebietsstaat bedürfen Bedienstete des Nachbarstaates sowie ständig mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen (Haushaltsangehörige) keiner besonderen Bewilligung. Zum Grenzübertritt im Verkehr mit dem eigenen Staat und zum Aufenthalt im Gebietsstaat genügt ein mit Lichtbild versehener Ausweis, der von der vorgesetzten Dienststelle des Bediensteten auszustellen ist.“

8. Artikel 16 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bediensteten des Nachbarstaates, die auf Grund dieses Abkommens regelmäßig im Gebietsstaat beschäftigt werden, sind den entsprechenden Dienststellen des Gebietsstaates schriftlich unter Angabe der Geburtsdaten und des Dienstgrades zu benennen. Diese Benennung hat jeweils zum 1. April und 1. Oktober des laufenden Kalenderjahres zu geschehen.“

9. Nach Artikel 21 des Abkommens wird folgender neuer Artikel 22 eingefügt:

„Artikel 22

(1) Der Gebietsstaat wird die Errichtung und den Betrieb der ausschließlich für die Tätigkeit der vorgeschobenen Grenzdienststellen und für die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt erforderlichen Fernmeldeanlagen sowie deren Verbindung mit den entsprechenden Anlagen des Nachbarstaates gebührenfrei bewilligen, vorbehaltlich der Erstattung etwaiger Kosten für Errichtung und Miete. Der Betrieb dieser Fernmeldeanlagen gilt als interner Verkehr des Nachbarstaates.

(2) Die zuständigen Verwaltungen der vertragsschließenden Teile werden die gemäß Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen nach Herstellung des gegenseitigen Einvernehmens ergreifen.“

10. Die bisherigen Artikel 22 bis 29 werden Artikel 23 bis 30.

11. Der neue Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„(1) Gewerbetreibende des Nachbarstaates sowie ihr Personal dürfen bei den vorgeschobenen Grenzdienststellen alle die Grenzabfertigung betreffenden Tätigkeiten ausüben, die sie bei entsprechenden Dienststellen im Nachbarstaat vorzuneh-

men berechtigt sind. Die Gewerbetreibenden unterliegen hinsichtlich dieser Tätigkeiten sowie der Einrichtung eines dazu erforderlichen Büros den gewerberechtlichen Vorschriften des Nachbarstaates.

(2) Das Personal der Gewerbetreibenden ist vom Erfordernis einer Arbeitserlaubnis des Gebietsstaates befreit, sofern es diese Tätigkeiten nach dem Recht des Nachbarstaates ausüben darf.

(3) Für den Grenzübertritt und den Aufenthalt der in den vorstehenden Absätzen genannten Personen im Gebietsstaat gelten dessen allgemeine Bestimmungen. Die danach möglichen Erleichterungen sind zu gewähren.“

Artikel II

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel III

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien die Ratifikationsurkunden ausgetauscht haben.

(3) Dieses Abkommen tritt außer Kraft, wenn das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr außer Kraft tritt.

GESCHEHEN zu Bonn, am 30. Juli 1990, in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Bauer

Für die Bundesrepublik Deutschland:

**Eitel
Schmutzer**

VORBLATT

I. Problem:

Fehlen einer Regelung für grenzüberschreitende Fernmeldeanlagen. Notwendigkeit der Herbeiführung weiterer Vereinfachungen von Abfertigungs- und Kontrollmaßnahmen bei einander gegenüberliegenden bzw. zusammengelegten Grenzabfertigungsstellen sowie vereinfachter Regelungen bei der Ausstellung von besonderen Dienstbescheinigungen, beim Austausch von Personalangaben bei der Grenzkontrolle und bei der Ausweisleistung von im Grenzdienst tätigen Beamten und deren Haushaltsangehörigen. Bereinigung eines redaktionellen Versehens bezüglich des Verbotes der zwangsweisen Zurückweisung.

II. Ziel:

Aufnahme einer Regelung für grenzüberschreitende Fernmeldeanlagen, Herbeiführung weiterer Erleichterungen der Grenzabfertigung und von Verwaltungsvereinfachungen.

III. Alternativen:

Keine.

IV. Konformität mit EG-Recht:

Ist gegeben.

V. Kosten:

Dem Bund werden keine Mehrausgaben erwachsen. Das Änderungsabkommen bewirkt vielmehr Verwaltungsvereinfachungen und führt zu weiteren Erleichterungen der Grenzabfertigung.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das vorliegende Abkommen, das eine Änderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr vom 14. September 1955, BGBl. Nr. 240/1957, in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Jänner 1975, BGBl. Nr. 331/1979, und vom 16. September 1977, BGBl. Nr. 332/1979, darstellt, ist gesetzändernd und gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG.

Artikel I Z 4 des Abkommens ist überdies gemäß Artikel 50 Abs. 3 B-VG als verfassungsändernd zu behandeln, da der von ihm neu gefaßte Artikel 5 Abs. 1 des Stammabkommens gemäß Artikel I des Bundesverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1968, BGBl. Nr. 275/1968, im Verfassungsrang steht. Daher ist auch die Inkrafttretensbestimmung des Artikels III Abs. 2 als verfassungsändernd zu behandeln.

Einer Zustimmung des Bundesrates im Sinne des Artikels 50 Abs. 1, 2. Satz B-VG bedarf es nicht, da keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden.

Alle Bestimmungen dieses Änderungsabkommens sind einer unmittelbaren Anwendung zugänglich, sodaß es eine Erlassung von Gesetzen nicht erforderlich macht.

Grundsätzlich fällt der Regelungsbereich des Abkommens in die Zuständigkeit der EG-Mitgliedsstaaten, weshalb sich die Frage der Konformität mit EG-Recht nicht stellt. Art. 24 berührt jedoch die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr und damit bereits existierendes EG-Recht. Art. 24 ist auch konform zu den Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über das Niederlassungsrecht (Art. 52 bis 58 EWG-Vertrag) und über den freien Dienstleistungsverkehr (Art. 59 bis 66 EWG-Vertrag).

Ausschlaggebend für das gegenständliche Änderungsabkommen war der deutsche Wunsch, eine Regelung für grenzüberschreitende Fernmeldeanla-

gen aufzunehmen. Beide Seiten haben in der Folge weitere Änderungsvorschläge vorgebracht, um eine weitere Vereinfachung von Abfertigungs- und Kontrollmaßnahmen bei einander gegenüberliegenden bzw. zusammengelegten Grenzabfertigungsstellen sowie vereinfachte Regelungen bei der Ausstellung von besonderen Dienstbescheinigungen, beim Austausch von Personalangaben bei der Grenzkontrolle und bei der Ausweisleistung von im Grenzdienst tätigen Beamten und deren Haushaltsangehörigen zu erreichen. Als wesentliches Sachproblem wurde noch die Schaffung einer Anknüpfungsnorm für Amtshandlungen von Organen des einen Vertragsstaates auf dem Hoheitsgebiet des anderen sowie für bei vorgeschobenen Grenzdienststellen begangene (Grenzübertritts-)Verwaltungsdelikte einbezogen. Eine derartige Regelung war erforderlich, weil im Ausland begangene Verwaltungsdelikte im Unterschied von gegenüber einem österreichischen Beamten in einer vorgeschobenen Grenzdienststelle in der Bundesrepublik Deutschland begangenen gerichtlich strafbaren Handlungen, hinsichtlich derer sich die österreichische Gerichtsbarkeit grundsätzlich bereits aus § 67 Abs. 2, allenfalls § 64 Abs. 1 Z 2 StGB ergibt, in Österreich bisher nicht bestraft werden konnten.

Die Verhandlungen wurden zwischen einer österreichischen und einer deutschen Delegation in zwei Verhandlungsrunden vom 5. bis 7. Oktober 1987 in Wien und am 23. und 24. Oktober 1989 in München abgehalten und führten zur Paraphierung dieses Änderungsabkommens. Der bei diesen Verhandlungen erarbeitete Entwurf wurde am 30. Juli 1990 in Bonn unterzeichnet.

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Ziffer 1:

Die Begriffsbestimmung in Artikel 2 betreffend die „Grenzabfertigung“ (lit. a) wird neu gefaßt, wobei unter „Vorschriften“ die jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der beiden Vertragsstaaten zu verstehen sind und der Begriff „Waren“ auch Beförderungsmittel umfaßt.

Ziffer 2:

Artikel 2 enthält weiters eine neue lit. d, in der „Bedienstete“ als die Personen definiert werden, die zu den für die Grenzabfertigung zuständigen Behörden gehören und ihren Dienst bei den vorgeschobenen Grenzdienststellen oder in Verkehrsmitteln während der Fahrt ausüben.

Ziffer 3:

Artikel 3 des Abkommens erhält zwei neue Absätze. Danach gelten die von Bediensteten des Nachbarstaates in der vorgeschobenen Grenzdienststelle durchgeführten Amtshandlungen als im Nachbarstaat durchgeführt. Eine entsprechende Fiktion des Begehungsortes mit der Folge der Begründung der Strafbefugnis des Nachbarstaates auch für im Ausland begangene Verwaltungsdelikte wurde auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Nachbarstaates über die Grenzabfertigung vorgesehen.

Ziffer 4:

Im Artikel 5 Abs. 1 des Abkommens wurde ein redaktionelles Versehen behoben. Zur Vollziehung der Vorschriften des Nachbarstaates im Gebietsstaat gehört gerade auch das Recht, Personen die Einreise in den Nachbarstaat bereits im Gebietsstaat zu verweigern, auch wenn es sich um Angehörige des Gebietsstaates handelt. Das Verbot einer zwangsweisen Zurückweisung von Staatsangehörigen des Gebietsstaates im Gebietsstaat stellte ein bisher unbemerktes Redaktionsversehen dar. Ein Schutzzweck in der Richtung, daß diese Personengruppe vor einem Verbot der Einreise in den Nachbarstaat geschützt werden soll, erscheint unvorstellbar. Der Zweck dieser Bestimmung war, daß die Staatsangehörigen des Gebietsstaates nicht (zwangsweise) in den Nachbarstaat verbracht werden dürfen. Mit der österreichischerseits vorgeschlagenen Änderung, die absichtlich nicht zwischen Ausreise und Einreise differenziert, wird der vom jeweiligen Vertragsstaat für seine Staatsangehörigen angestrebte Schutzzweck erreicht. Unter zwangsweiser Zurückweisung ist eine faktische Amtshandlung zu verstehen. Eine gleichartige Regelung findet sich auch in Artikel 6 Abs. 2 des Abkommens vom 29. März 1974 zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt, BGBl. Nr. 472/1976.

Da Artikel 5 Abs. 1 des Stammabkommens gemäß Artikel I des Bundesverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1968, BGBl. Nr. 275/1968, im Verfassungsrang steht, ist die Änderungsbestimmung als verfassungsändernd zu behandeln.

Ziffer 5:

Die Überschrift zu Abschnitt II des Abkommens wird von „Rechtsstellung der mit der Grenzabfertigung im Gebietsstaate betrauten Bediensteten des Nachbarstaates“ auf „Rechtsstellung der Bediensteten des Nachbarstaates“ geändert.

gemäß Artikel 10 benötigen die Bediensteten und die mit der Dienstaufsicht betrauten Personen des Nachbarstaates für ihren Dienstweg zur Grenzdienststelle im Gebietsstaat nur einen mit Lichtbild versehenen Dienstausweis, jedoch nicht mehr die bisher zusätzlich vorgesehene besondere Dienstbescheinigung der vorgesetzten Dienststelle. Zur Begründung eines Wohnsitzes im Gebietsstaat bedürfen diese in Abs. 1 genannten Bediensteten sowie ständig mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen (Haushaltsangehörige) keiner besonderen Bewilligung. Zum Grenzübertritt und zum Aufenthalt im Gebietsstaat genügt ein mit Lichtbild versehener Ausweis, der von der vorgesetzten Dienststelle des Bediensteten auszustellen ist. Der Begriff „Haushaltsangehöriger“ erfaßt nach österreichischem Recht jedenfalls auch die Lebensgefährtin/den Lebensgefährten.

Ziffer 6:

Die bisher in Artikel 16 Abs. 1 vorgesehene Meldung der Haushaltsangehörigen durch die dem Bediensteten vorgesetzte Dienstbehörde wurde als entbehrlich erachtet.

Ziffer 7:

Der im Anschluß an Artikel 21 eingefügte neue Artikel 22 sieht die gebührenfreie Bewilligung der Errichtung und des Betriebes der ausschließlich für die Tätigkeit der vorgeschobenen Grenzdienststellen und für die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt erforderlichen Fernmeldeanlagen sowie deren Verbindung mit den entsprechenden Anlagen des Nachbarstaates vorbehaltlich der Erstattung etwaiger Kosten für Errichtung und Miete vor. Der Betrieb dieser Fernmeldeanlagen gilt als interner Verkehr des Nachbarstaates. Die dafür erforderlichen Maßnahmen werden von den zuständigen Verwaltungen der vertragschließenden Teile nach Herstellung des gegenseitigen Einvernehmens ergriffen.

Ziffer 8:

Durch die Einfügung des neuen Artikels 22 werden die bisherigen Artikel 22 bis 29 nunmehr die Artikel 23 bis 30.

Ziffer 9:

Der neue Artikel 24 regelt, daß für Spediteure des Nachbarstaates, sowohl bei Durchführung ihrer

Ziffer 10:

www.parlament.gv.at

die Grenzabfertigung des Nachbarstaates betreffenden Tätigkeiten als auch bei der Errichtung eines Büros im Gebietsstaat, zu diesem Zweck die gewerberechtlichen Vorschriften des Gebietsstaates keine Anwendung finden.

Zu Artikel II:

Diese sogenannte „Berlin-Klausel“ bildete auf deutsches Verlangen Bestandteil aller von der Bundesrepublik Deutschland in den siebziger und achtziger Jahren mit Österreich abgeschlossenen Verträge. Sie ist durch den Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland

(„2 + 4-Vertrag“) vom 12. September 1990, welcher den völkerrechtlichen Sonderstatus des Landes Berlin aufgehoben hat, gegenstandslos geworden. Einen österreichischen Vorschlag, diesen Artikel deshalb nachträglich zu streichen, hat die deutsche Seite unter Hinweis auf ihre sonstige Vertragspraxis abgelehnt, da das vorliegende Abkommen noch vor dem obgenannten Vertrag unterzeichnet worden ist.

Zu Artikel III:

Dieser Artikel enthält die üblichen Schlußbestimmungen.